



COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Frankfurt am Main

– ISIN: DE000CBK1001 / WKN: CBK100 –

Bezugsangebot

Die ordentliche Hauptversammlung der COMMERZBANK Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) hat am 19. April 2013 beschlossen, das Grundkapital um bis zu EUR 2.272.727.272,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 („**Neue Aktien**“) gegen Bareinlagen und die teilweise Einbringung der stillen Einlagen des Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung („**SoFFin**“) mit Bezugsrecht zu erhöhen. Der Kapitalerhöhungsbeschluss wurde am 22. April 2013 in das Handelsregister eingetragen. Die Neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Neue Aktie ausgegeben und sind ab dem 1. Januar 2013 voll gewinnanteilberechtigt. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien und den Bezugspreis, festzusetzen.

Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vorstand am 14. Mai 2013 mit taggleicher Zustimmung des Aufsichtsrats den Bezugspreis, die Gesamtzahl der Neuen Aktien, das Bezugsverhältnis und die Bezugsfrist festgesetzt. Der Bezugspreis beträgt EUR 4,50 („**Bezugspreis**“), die Gesamtzahl der Neuen Aktien beträgt 555.555.556. Die Neuen Aktien werden den Aktionären im Verhältnis 21:20 zum Bezug angeboten, das heißt 21 alte Aktien berechtigen zum Bezug von 20 Neuen Aktien („**Bezugsverhältnis**“). Der Bezug einer einzelnen Neuen Aktie oder eines ganzzahligen Vielfachen hiervon ist möglich. Hinsichtlich einer Aktienspitze von 363.761 Neuen Aktien ist das Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Bezugsfrist wird vom 15. Mai 2013 bis voraussichtlich zum 28. Mai 2013 (jeweils einschließlich) laufen („**Bezugsfrist**“).

Dem SoFFin wurde das Recht eingeräumt, bei Ausübung seiner Bezugsrechte für jede bezogene Neue Aktie an Stelle einer Bareinlage gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 FMStBG i.V.m. § 194 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz den entsprechenden Teil seiner stillen Einlagen einzubringen. Dabei entspricht der pro Aktie eingebrachte Teil der stillen Einlage der Höhe nach dem Bezugspreis für eine Neue Aktie. Insofern ist der SoFFin unmittelbar gegenüber der Gesellschaft bezugsberechtigt.

Am 14. Mai 2013 hat sich ein Konsortium von elf Finanzinstituten (die „**Konsortialbanken**“) in einem zwischen der Gesellschaft und den Konsortialbanken geschlossenen Übernahmevertrag („**Aktien-Übernahmevertrag**“) verpflichtet, die Neuen Aktien, ausgenommen die auf den unmittelbaren Bezug des SoFFin entfallenden Aktien, zu übernehmen und sie den Aktionären mit Ausnahme des SoFFin im Rahmen eines mittelbaren Bezugsrechts während der Bezugsfrist entsprechend dem Bezugsverhältnis zum Bezugspreis je Neuer Aktie zum Bezug anzubieten („**Bezugsangebot**“). Die Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister wird voraussichtlich am 28. Mai 2013 erfolgen.

Die Bezugsrechte (ISIN: DE000CBKBZR5 / WKN: CBKBZR), die auf die bestehenden Aktien der Gesellschaft (ISIN: DE000CBK1001 / WKN: CBK100) entfallen, werden am 15. Mai 2013 per Stand vom 14. Mai 2013 (abends) durch die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), den Depotbanken automatisch zugebucht.

Wir bitten unsere Aktionäre, ihre Bezugsrechte auf die Neuen Aktien in der Zeit

vom 15. Mai 2013 bis 28. Mai 2013

(jeweils einschließlich)

während der üblichen Schalterstunden über ihre Depotbank bei einer der unten genannten Bezugsstellen auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht.

Bezugsstellen sind die deutschen Niederlassungen der COMMERZBANK Aktiengesellschaft und der Deutsche Bank Aktiengesellschaft.

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 21:20 können für jeweils 21 alte Aktien 20 Neue Aktien zum Bezugspreis bezogen werden. Die Zahl der bezugsberechtigten auf den Inhaber lautenden Stückaktien (einschließlich der vom SoFFin gehaltenen Aktien) lautet 582.951.385. Die Ausübung der Bezugsrechte steht unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister und unterliegt den weiteren im Abschnitt „Wichtige Hinweise“ dargestellten Beschränkungen.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je bezogener Neuer Aktie beträgt EUR 4,50. Der Bezugspreis ist bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens jedoch am 28. Mai 2013 zu entrichten.

Bezugsrechtshandel

Die Bezugsrechte (ISIN: DE000CBKBZR5 / WKN: CBKBZR) bzw. Bruchteile von Bezugsrechten für die Neuen Aktien werden in der Zeit vom 15. Mai 2013 bis 24. Mai 2013 (jeweils einschließlich) im regulierten Markt (Xetra und Xetra Frankfurt Spezialist) an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Die Aufnahme des Handels in den Bezugsrechten an einer anderen Börse wird nicht beantragt. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte erfolgt nicht. Nach Ablauf der Bezugsfrist verfallen die nicht ausgeübten Bezugsrechte wertlos.

Vom 15. Mai 2013 an werden die bestehenden Aktien der Gesellschaft in den regulierten Märkten der Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Deutsche Bank kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um für einen geordneten Bezugsrechtshandel Liquidität zur Verfügung zu stellen, wie den Kauf und Verkauf von Bezugsrechten bzw. von Bruchteilen von Bezugsrechten auf Neue Aktien. Dabei behält sich die Deutsche Bank vor, Absicherungsgeschäfte in Aktien der Gesellschaft oder entsprechenden Derivaten vorzunehmen. Solche Absicherungsgeschäfte können den Börsenkurs bzw. Marktpreis der Bezugsrechte und der Aktien der Gesellschaft beeinflussen. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sich ein aktiver Bezugsrechtshandel an der Frankfurter Wertpapierbörse entwickeln und während des Zeitraums des Bezugsrechtshandels genügend Liquidität vorhanden sein wird.

Form und Verbriefung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien (ISIN: DE000CBK1001 / WKN: CBK100) werden nach der derzeit gültigen Satzung der Gesellschaft als auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben. Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG zur Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist nach der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen, sofern nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zugelassen ist. Die Neuen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Platzierung von Aktien des SoFFin zu Beginn der Bezugsfrist

Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung der Gesellschaft wird der SoFFin Aktien der Gesellschaft ohne Bezugsrechte aus seinem Bestand über ein Bankenkonsortium im Rahmen eines sogenannten Accelerated Bookbuilt Offering platzieren (die „**SoFFin-Platzierung**“). Die SoFFin-Platzierung richtet sich ausschließlich an institutionelle Investoren und stellt kein öffentliches Angebot dar. Sie ist nicht Bestandteil dieses Bezugsangebots. Die erwarteten Erlöse für den SoFFin aus der SoFFin-

Platzierung betragen ca. EUR 625 Mio. Dieser Betrag des Erlöses aus der SoFFin-Platzierung korrespondiert mit dem Betrag von rund EUR 625 Mio., für den der SoFFin durch volle Ausübung seiner Bezugsrechte aus der Kapitalerhöhung im Wege der Sacheinlage einen Teil seiner stillen Einlage in die Gesellschaft einbringen wird. Im Ergebnis nimmt damit der SoFFin an der Kapitalerhöhung mittels der Einbringung als Sacheinlage und der SoFFin-Platzierung teil, ohne Barmittel zu investieren. Es wird erwartet, dass die SoFFin-Platzierung am ersten Tag der Bezugsfrist abgeschlossen wird.

Lieferung und Abrechnung der auf Grund des Bezugsangebots bezogenen sowie der im Rahmen der Privatplatzierung erworbenen Neuen Aktien

Die Lieferung der im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien sowie der im Rahmen der Privatplatzierung (siehe „*Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien*“) erworbenen Neuen Aktien erfolgt voraussichtlich am 31. Mai 2013 durch Girosammelgutschrift, es sei denn, die Bezugsfrist wird verlängert.

Provision von Depotbanken

Für den Bezug von Neuen Aktien wird von den Depotbanken die bankübliche Effektenprovision berechnet.

Börsenzulassung und Notierungseinbeziehung der Neuen Aktien

Die Zulassung der Neuen Aktien zu den regulierten Märkten an den Wertpapierbörsen zu Frankfurt am Main, Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 14. Mai 2013 beantragt werden. Der Zulassungsbeschluss wird für den 28. Mai 2013 erwartet. Die Neuen Aktien werden voraussichtlich am 29. Mai 2013 in die bestehende Notierung für die Aktien der Gesellschaft einbezogen. Zusätzlich soll zeitnah ein Antrag auf Zulassung und Einbeziehung der Neuen Aktien an der London Stock Exchange und der SIX Swiss Exchange, Zürich, gestellt werden.

Verwertung nicht bezogener Neuer Aktien

Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgenommene Aktienspitze sowie etwaige auf Grund des Bezugsangebots nicht bezogene Neue Aktien sollen im Rahmen einer internationalen Privatplatzierung qualifizierten Anlegern in der Bundesrepublik Deutschland und in ausgewählten anderen Ländern (mit Ausnahme Japan) nach Maßgabe der Regulation S unter dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung („**Securities Act**“) sowie in den Vereinigten Staaten von Amerika an Qualified Institutional Buyers gemäß Rule 144A unter dem Securities Act mindestens zum Bezugspreis angeboten werden.

Wichtige Hinweise

Aktionären und Anlegern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung, den Erwerb oder die Veräußerung von Bezugsrechten den Prospekt bestehend aus dem Registrierungsformular vom 14. Mai 2013 (einschließlich etwaiger künftiger Nachträge), der Wertpapierbeschreibung vom 14. Mai 2013 sowie der Zusammenfassung vom 14. Mai 2013 aufmerksam zu lesen und insbesondere die jeweils unter „*Risikofaktoren*“ beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. In Anbetracht der Volatilität der Aktienkurse und des Marktumfelds sollten sich Aktionäre über den aktuellen Börsenkurs der Gesellschaft informieren, bevor sie ihre Bezugsrechte zum Bezugspreis ausüben. Auch die zu Beginn der Bezugsfrist geplante SoFFin-Platzierung kann die Volatilität der Aktien der Gesellschaft weiter erhöhen oder anderweitig negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft haben.

Die Konsortialbanken sind berechtigt, unter bestimmten Umständen vom Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen zählen insbesondere wesentliche nachteilige Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des COMMERZBANK-Konzerns, soweit diese nicht in dem Prospekt dargelegt sind, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, der Ausbruch oder die Eskalation von

Feindseligkeiten, die Erklärung eines nationalen Notstands durch die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich oder die Vereinigten Staaten oder andere Katastrophen oder Krisen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzmärkte zur Folge haben oder erwarten lassen.

Im Falle des Rücktritts vom Aktien-Übernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister entfällt das Bezugsrecht der Aktionäre. Eine Rückabwicklung von Bezugsrechtshandelsgeschäften durch die die Bezugsrechtsgeschäfte vermittelnden Stellen findet in einem solchen Fall nicht statt. Anleger, die Bezugsrechte über eine Börse erworben haben, würden dementsprechend in diesem Fall einen Verlust erleiden. Sofern die Konsortialbanken nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister vom Aktien-Übernahmevertrag zurücktreten, können die Aktionäre, die ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben.

Verkaufsbeschränkungen

Weder die Bezugsrechte noch die Neuen Aktien sind oder werden nach dem Securities Act oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die Neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, sofern nicht ein Befreiungstatbestand von den Registrierungsanforderungen des Securities Act vorliegt oder sofern eine solche Transaktion nicht darunter fällt und sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt.

Stabilisierung

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien handelt die Deutsche Bank als Stabilisierungsmanager und kann, auch durch mit ihr verbundene Unternehmen, Maßnahmen ergreifen, die auf die Stützung des Börsen- oder Marktpreises der alten und/oder der Neuen Aktien der Gesellschaft abzielen, um einen bestehenden Verkaufsdruck auszugleichen („**Stabilisierungsmaßnahmen**“).

Es besteht keine Verpflichtung des Stabilisierungsmanagers, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Daher wird nicht garantiert, dass Stabilisierungsmaßnahmen überhaupt durchgeführt werden. Sofern Stabilisierungsmaßnahmen ergriffen werden, können diese jederzeit ohne vorherige Bekanntgabe beendet werden. Solche Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Bezugspreises vorgenommen werden und müssen spätestens am 30. Kalendertag nach Ablauf der Bezugsfrist, das heißt voraussichtlich spätestens am 27. Juni 2013, beendet sein („**Stabilisierungszeitraum**“).

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs bzw. Marktpreis der Aktien der Gesellschaft oder der Bezugsrechte führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Börsenkurs bzw. Marktpreis auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist. In keinem Fall werden Maßnahmen zur Stabilisierung des Börsen- bzw. Marktpreises der Aktien der Gesellschaft oberhalb des Bezugspreises vorgenommen werden.

Nach Ende des Stabilisierungszeitraums wird innerhalb einer Woche bekannt gegeben, ob eine Stabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde oder nicht, zu welchem Termin mit der Kursstabilisierung begonnen wurde, zu welchem Termin die letzte Kursstabilisierungsmaßnahme erfolgte sowie innerhalb welcher Kursspanne die jeweilige Stabilisierungsmaßnahme erfolgte, und zwar für jeden Termin, zu dem eine Kursstabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde.

Erhältlichkeit des Wertpapierprospekts

Das Bezugsangebot erfolgt auf Grundlage eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der Informationen gebilligten Prospekts der Gesellschaft bestehend aus dem Registrierungsformular vom 14. Mai 2013, der Wertpapierbeschreibung vom 14. Mai 2013 sowie der Zusammenfassung vom 14. Mai 2013. Das Registrierungsformular, die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung wurden jeweils am

14. Mai 2013 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.commerzbank.de veröffentlicht. Etwaige künftige Nachträge zum Prospekt oder zum Registrierungsformular werden ebenfalls dort veröffentlicht. Der Prospekt und etwaige künftige Nachträge zum Prospekt oder zum Registrierungsformular sind außerdem während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Deutschland (Fax-Nr. 069/136-85719) in gedruckter Form kostenlos erhältlich.

Frankfurt am Main, am 14. Mai 2013

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Der Vorstand